

II-13545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6585/W

1994-05-05

ANFRAGE

der Abgeordneten Straßberger, Fink

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Anfragebeantwortung Nr. 5974/AB, vom 1. April 1994, über die Erhöhung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG von 10.000 S auf 21.000 S

Zur Anfragebeantwortung Nr. 5974/AB, vom 1. April 1994, betreffend Freibetrag gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG darf folgendes festgestellt werden:

Aus der Begründung geht hervor, daß dieser Veranlagungsfreibetrag ursprünglich nur eine vereinfachende Regelung dargestellt hat, durch die vermieden werden sollte, daß wegen geringfügiger Nebeneinkünfte die Finanzverwaltung ein aufwendiges Veranlagungsverfahren durchführen muß.

Weiters wurde ausgeführt, daß ab 1994 eine Arbeitnehmerveranlagung generell stattfindet und eine Vereinfachungsfunktion diesbezüglich nicht mehr gegeben ist.

Die Quintessenz Ihrer Überlegungen führt darauf hin, daß Sie in dieser Beantwortung wortwörtlich diesen Steuerfreibetrag als nicht mehr gerechtfertigt halten.

Nachdem dieser Freibetrag schon 19 Jahre in derselben Höhe belassen wurde, wäre es interessant zu wissen, ob das Steueraufkommen bei diesen Veranlagungsfällen höher ist, als die Gesamtkosten für die Bearbeitung eines Veranlagungsfalles mit Einkünften bis zu S 21.000,--.

Beispiel a)

Nichtselbständige Einkünfte 1994 netto:		S 200.000,--
+ Nebeneinkünfte:	S 15.000,--	
- Freibetrag gem. § 41 Abs. 1 Z 1 EStG	<u>S 5.000,--</u>	
	S 10.000,-- ⇒	S 10.000,--
		<hr/>
Jahreseinkommen netto		S 210.000,--
Jahressteuer		S 25.772,--

Bei einem zu versteuerenden Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Höhe von S 200.000,-- für das Jahr 1994 und Nebeneinkünften von zusätzlich S 15.000,-- mit 2 Kindern und einem Alleinverdienerabsetzbetrag, beträgt das Steueraufkommen S 25.772,--.

**Beispiel b)**

Nichtselbständige Einkünfte 1994 netto:		S 200.000,--
+ Nebeneinkünfte:	S 15.000,--	
- vorgeschlagener Freibetrag (gem. § 41 von S 21.000,--)	<u>S 15.000,--</u>	
	S 0,-- ⇒	S 0,--
		<hr/>
Jahreseinkommen netto		S 200.000,--
Jahressteuer		S 22.572,--

Dasselbe Einkommen mit denselben Familienverhältnissen und denselben Nebeneinkünften, welche jedoch unter den vorgeschlagenen Steuerfreibetrag gemäß § 41 EStG in der Höhe von S 21.000,-- fallen, ergibt eine Steuer von S 22.572,--.

Die Differenz der angegebenen Beispiele bei Nebeneinkünften (steuerfrei - steuerpflichtig) beträgt S 3.200,--.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

**Anfrage:**

1. Wie viele Veranlagungsfälle gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG gab es in Österreich in den Jahren 1990, 1991, und 1992?
2. Wie hoch belaufen sich die Kosten für
  - die Aktenuauflage
  - die Herstellung der Steuererklärung
  - den Steuerklärungsversand
  - die Bearbeitungskosten
  - die Buchungskosten
  - die Bescheiderstellung und Bescheidzustellung
  - die Portogebühr
 eines Einkommensteuerveranlagungsaktes?